



**STADT
ESCHWEILER**

**Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft
„Kindertagesbetreuung“
gemäß § 78 SGB VIII**

Jugendamt

**(Stand: Beschlussfassung des
Jugendhilfeausschusses
am 13.03.2024)**

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Träger der Jugendhilfeplanung in Eschweiler sind das Jugendamt als Öffentlicher Träger der Jugendhilfe und der Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft um weitere fachliche Stellungnahmen zu bitten.
- (2) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss dar. Sie werden über das Jugendamt in den Jugendhilfeausschuss eingebracht, wobei der Jugendhilfeausschuss festlegen kann, den/die jeweilige/n Sprecher*in der Arbeitsgemeinschaft zu hören.

§ 2 Aufgabenstellung

Die Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ gemäß § 78 SGB VIII ist ein strukturell verankertes Instrument der Eschweiler Jugendhilfeplanung. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen für verschiedene Planungsaufgaben.

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- Beteiligung an der Teilfachplanung „Kindertagesbetreuung“
- Vertiefung der Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes zur Qualität in der frühkindlichen Bildung in Eschweiler
- Koordination und Abstimmung von Maßnahmen unter den Trägern
- Erarbeitung von Empfehlungen für und stetige Berichterstattung an den Jugendhilfeausschuss (Vorlagenerstellung durch die Verwaltung)
- Kollegialer Austausch und gegenseitige Beratung in allen Fachfragen

§ 3 Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Jeweils ein/e stimmberechtigte/r Vertreter*in der Träger der Kindertageseinrichtungen in Eschweiler
- 2 Vertreter*innen aus dem Jugendamtselternbeirat (1 Stimmberechtigte*r)
- 2 Vertreter*innen aus dem Bereich der Kindertagespflegepersonen (1 stimmberechtigte*r)

3 stimmberechtigte Vertreter*innen der Verwaltung:

- Jugendamtsleiter*in oder Vertreter*in im Amt
- Leiter*in der Abteilung 510/Kinder- und Jugendförderung/Kinderbetreuungsangelegenheiten oder Vertreter*in im Amt
- Jugendhilfeplaner*in des Jugendamtes oder Vertreter*in im Amt

Beratende Vertreter*innen der Verwaltung:

- Stellvertretende Leiter*in der Abteilung 510/Kinder- und Jugendförderung/Kinderbetreuungsangelegenheiten
- Fach- und Finanzcontroller*in des Jugendamtes

§ 4 Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den Vertreter*innen der beteiligten Kitaträger eine/n Sprecher*in sowie ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter*in für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben kommissarisch bis zur Wahl ihres/ihrer Nachfolger*in im Amt. Ist kein/e Sprecher*in mehr verfügbar, so übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorübergehend dessen Aufgaben bis zur Neuwahl.

Beide Sprecher*innen werden in getrennten Wahlgängen je mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der/die Sprecher*in vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Jugendhilfeausschuss und moderiert die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Abteilung 510/Kinder- und Jugendarbeit/Kinderbetreuungsangelegenheiten. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Fachabteilung in Abstimmung mit den beiden Sprecher*innen.

- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 10 Werktagen zwischen Zugang der Einladung in schriftlicher oder digitaler Form und Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Werktage reduziert werden, wenn in der Einladung auf diese Verkürzung hingewiesen und der Dringlichkeitsgrund benannt wird.

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.

- (6) Die Arbeitsgemeinschaft erhält Zugang zu den im Rahmen der Teilfachplanung „Kindertagesbetreuung“ erstellten Materialien.

- (7) Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, aus ihren Mitgliedern aufgabenbereichsbezogene Arbeitskreise zu bilden. Über die Zusammensetzung dieser Arbeitskreise entscheidet die AG „Kindertagesbetreuung“ durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- (8) Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und möglicher Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft können im Einzelfall fachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen oder vor der erfolgenden Beratung angehört werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Unwirksamkeit der übrigen Teile unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.